

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
92/C 232/01	ECU.....	1
92/C 232/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	2
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
92/C 232/03	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen .....	3
	<hr/>	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
92/C 232/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.242 — Promodes/BRMC) .....	14
92/C 232/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.235 — Elf Aquitaine-Thyssen/Minol) .....	14
92/C 232/06	Vorherige Anmeldung eines Vorhabens gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Sache Nr. IV/M.157 — Air France/Sabena).....	15

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

9. September 1992

(92/C 232/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	41,8278	US-Dollar	1,44197
Danische Krone	7,83060	Kanadischer Dollar	1,74089
Deutsche Mark	2,02741	Japanischer Yen	177,607
Griechische Drachme	252,517	Schweizer Franken	1,79957
Spanische Peseta	131,623	Norwegische Krone	8,02743
Franzosischer Franken	6,90342	Schwedische Krone	7,41459
Irishes Pfund	0,765334	Finnmark	6,46073
Italienische Lira	1549,83	osterreichischer Schilling	14,2697
Hollandischer Gulden	2,28595	Islandische Krone	75,8186
Portugiesischer Escudo	177,968	Australischer Dollar	2,00775
Pfund Sterling	0,727164	Neuseelandischer Dollar	2,66537

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(92/C 232/02)

(festgesetzt am 8. September 1992 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
<b>R I</b>		<b>A I</b>	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen (¹)	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	0,234
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)	Almendralejo	0,204
Bastia	2,843	Medina del Campo	keine Notierungen (¹)
Béziers	3,021	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,989	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,274	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)
Nîmes	2,964	Villarrobledo	keine Notierungen (¹)
Perpignan	2,990	Bordeaux	keine Notierungen
Asti	keine Notierungen	Nantes	keine Notierungen
Firenze	2,214	Bari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,555
Treviso	2,697	Trapani (Alcamo)	2,328
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	3,022	Repräsentativpreis	1,669
<b>R II</b>			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	<b>A II</b>	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	31,858
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	33,982
Falset	keine Notierungen (¹)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Jumilla	keine Notierungen	Repräsentativpreis	32,682
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)	<b>A III</b>	
Requena	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen
Toro	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (¹)
Villena	keine Notierungen	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	keine Notierungen		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
<b>R III</b>			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)		

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

## Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen

(92/C 232/03)

KOM(92) 359 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. August 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

gestützt auf das Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen im Anhang des in Artikel 136 des Vertrages vorgesehenen Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft, insbesondere auf Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Parallel zum Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß eine gemeinsame Agrarpolitik definiert werden. Zu einer gemeinsamen Agrarpolitik gehören insbesondere gemeinsame Marktorganisationen, die je nach Erzeugnis unterschiedlich ausgestaltet sein können.

In den Bananen erzeugenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es bis heute nationale Marktordnungen, die den Erzeugern den Absatz ihrer Produktion auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats sowie einen die Produktionskosten deckenden Erlös sichern sollen. Diese nationalen Marktordnungen sehen mengenmäßige Beschränkungen vor, die die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Bananen behindern. Einige der Mitgliedstaaten, die keine Bananen erzeugen, gewähren Bananen aus den AKP-Staaten einen privilegierten Zugang zu ihrem Markt, während andere eine liberalisierte Einfuhrregelung und ein Mitgliedstaat sogar eine Präferenz-

regelung anwenden. Diese unterschiedlichen Regelungen beeinträchtigen den freien Verkehr von Bananen innerhalb der Gemeinschaft und die Durchführung einer gemeinsamen Regelung für den Handel mit dritten Ländern. Wegen der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 ist es erforderlich, eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen einzuführen, die an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen tritt.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Marktorganisation soll es unter Einhaltung der verschiedenen internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft möglich sein, Bananen aus der Gemeinschaft und aus den AKP-Staaten, den traditionellen Bananenlieferanten der Gemeinschaft, zu Preisen auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen, die sowohl für die Erzeuger als auch für die Verbraucher angemessen sind, ohne jedoch die Einfuhren von Bananen aus den anderen Bananen erzeugenden Drittländern zu behindern.

Um die Versorgung des Marktes mit Erzeugnissen gleichbleibender und ausreichender Qualität zu ermöglichen und den Absatz der Gemeinschaftserzeugnisse zu gewinnbringenden Preisen zu gewährleisten, die den Erzeugern einen angemessenen Erlös sichern, ist es angezeigt, gemeinsame Qualitätsnormen für Bananen und gegebenenfalls Vermarktungsnormen für Verarbeitungserzeugnisse aus Bananen festzulegen.

Zur Optimierung des Erlöses für in der Gemeinschaft erzeugte Bananen sollte die Bildung von Erzeugerorganisationen insbesondere durch die Gewährung einer Startbeihilfe gefördert werden. Damit diese ihre Rolle bei der Konzentration des Angebots wirksam erfüllen können, müssen sich ihre Mitglieder verpflichten, ihre gesamte Erzeugung über die Erzeugerorganisationen zu vermarkten. Außerdem sollte die Gründung anderer Arten von Zusammenschlüssen gestattet sein, denen beispielsweise Erzeugerorganisationen und Vertreter der übrigen Handelsstufen der Bananenwirtschaft angehören. Zu einem späteren Zeitpunkt sind dann die Voraussetzungen festzulegen, unter denen diese für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten des Sektors repräsentativen Zusam-

menschliche Maßnahmen von gemeinsamem Interesse durchführen und die von ihnen angewendeten Regeln auf örtlicher oder regionaler Ebene auch für Nichtmitglieder verbindlich machen können. Diese Zusammenschlüsse könnten außerdem anlässlich der Ausarbeitung der Programme konsultiert werden und wichtige Funktionen bei der Verwirklichung strukturpolitischer Maßnahmen im Rahmen der Marktorganisation erfüllen.

Die strukturellen Defizite, die die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugung beeinträchtigen, müssen verringert werden, um insbesondere die Produktivität zu steigern. Hierzu müssen entsprechende Programme in Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den nationalen und den regionalen Stellen in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die einzelnen Erzeugungsgebiete festgelegt werden. An der Konzipierung der Programmmaßnahmen sollten die obengenannten Zusammenschlüsse von Marktbeteiligten der Bananenwirtschaft soweit wie möglich beteiligt werden.

Durch die nationalen Marktordnungen konnten die Bananenerzeuger der betreffenden Mitgliedstaaten bisher einen ausreichenden Erlös am Markt erzielen, so daß eine kostendeckende Erzeugung möglich war. Mit der Verwirklichung des einheitlichen Marktes dürfte sich das Preisniveau auf diesen Märkten ändern. Daher ist es angezeigt, den Erzeugern einen Mindeste Erlös zu garantieren, der die Erhaltung der EG-Erzeugung zu Kosten gestattet, die durch die besondere strukturelle Lage in den betreffenden Gebieten verursacht werden. Dies sollte so lange geschehen, bis dank entsprechender Maßnahmen eine Strukturanpassung stattgefunden hat. Daher sollte die Beihilfe entsprechend der gestiegenen Produktivität angepaßt werden können.

In bestimmten eng begrenzten Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft, in denen die Produktionsbedingungen für die Bananenerzeugung besonders ungünstig, für den Anbau anderer pflanzlicher Erzeugnisse hingegen sehr viel günstiger sind, sollte die endgültige Aufgabe der Bananenerzeugung durch die Gewährung einer entsprechenden Prämie gefördert werden. Um die wirtschaftlichen Kosten dieser Maßnahmen zu begrenzen, sollte die Rodung so bald wie möglich erfolgen.

In einer jährlich zu erstellenden Bedarfsvorausschätzung sollen die voraussichtliche EG-Erzeugung und der voraussichtliche Verbrauch beurteilt werden. Die Bedarfsvorausschätzung muß im Jahresverlauf geändert werden können, wenn dies aufgrund besonderer Umstände, vor allem klimatischer Art, erforderlich erscheint. Auf der Grundlage dieser Bedarfsvorausschätzung werden jährlich die Einfuhrmöglichkeiten bestimmt.

Die Einfuhrmöglichkeiten für die Mengen, die über die traditionell aus den traditionellen AKP-Lieferländern in die Gemeinschaft eingeführten Mengen hinausgehen, müssen im Rahmen eines Basiskontingents in Höhe von 2 Millionen Tonnen und eines Zusatzkontingents festgesetzt werden, dessen Volumen auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung bestimmt wird. Die Einzelheiten

der Verwaltung dieser Kontingente müssen die Vermarktung der in der Gemeinschaft erzeugten Bananen sowie der aus den traditionellen AKP-Lieferländern gemäß den Verpflichtungen des Vierten Lome-Abkommens traditionell eingeführten Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt gewährleisten. Hierzu wird auf einen Teil der Gesamtmenge dieser beiden Kontingente ein System der Partnerschaft angewendet. In diesem Rahmen wird anhand eines spezifischen Koeffizienten, der in bestimmten Zeitabständen neu festgesetzt wird, die Menge an Gemeinschaftsbananen und/oder aus einem traditionellen AKP-Lieferland eingeführten Bananen bestimmt, zu deren Vermarktung in der Gemeinschaft sich ein Einführer als Gegenleistung für die Einfuhr von nicht präferenzbegünstigten Bananen mit Ursprung in anderen Drittländern verpflichten muß.

Die Verwaltung dieser Kontingente muß über ein System von Einfuhrlicenzen und Sicherheitsleistungen erfolgen. Die Verwaltung des Systems der Partnerschaft erfordert in bestimmten Fällen die Leistung einer besonderen Sicherheit, die geeignet ist, die Einhaltung der obengenannten Vermarktungsverpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, bei tatsächlichen oder drohenden Störungen, die eine Gefahr für die Ziele des Artikels 39 des Vertrages bedeuten, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen in Frage gestellt. Daher müssen die Vertragsbestimmungen, anhand derer die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen überprüft und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen untersagt werden können, auch für den Bananensektor gelten.

Um die Durchführung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses gewährleistet.

Die gemeinsame Marktorganisation für Bananen muß den Zielen der Artikel 39 und 110 des Vertrages gleichzeitig und in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Dadurch, daß die gemeinsame Marktorganisation mit Inkrafttreten dieser Verordnung an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen tritt, könnten sich auf dem Binnenmarkt Marktstörungen ergeben. Daher sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Übergangsmaßnahmen zu treffen, um etwaige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der neuen Regelung beheben zu können.

Es ist angezeigt, den Bananensektor in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1319/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Verstärkung der Kontrollen der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und

Gemüse<sup>(1)</sup> einzubeziehen, damit die Einhaltung der Qualitätsnormen für Bananen im Rahmen dieser Verordnung kontrolliert werden kann.

Es ist angezeigt, das Funktionieren dieser Regelung vor Ende des zehnten Jahres nach ihrem Inkrafttreten zu beurteilen, um zu prüfen, welche neue Regelung nach diesem Zeitpunkt angewendet werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen errichtet.

(2) Der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen unterliegen folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0803	Bananen, ohne Mehlbananen, frisch oder getrocknet
ex 0811 90 90	Bananen, gefroren
ex 0812 90 90	Bananen, vorläufig haltbar gemacht
ex 2006 00 90	Bananen, mit Zucker haltbar gemacht
ex 2007 10	Homogenisierte Zubereitungen aus Bananen
ex 2007 99 39 ex 2007 99 90	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten aus Bananen
ex 2008 99 48 ex 2008 99 69 ex 2008 99 99	Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2008 92 50 ex 2008 92 79 ex 2008 92 91 ex 2008 92 99	Mischungen aus Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2009 80	Bananensaft

(3) Das Wirtschaftsjahr für Bananen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

#### TITEL I

### Qualitäts- und Vermarktungsnormen

#### Artikel 2

(1) Für Bananen, die im frischen Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, werden Qualitätsnormen festgelegt.

(2) Qualitätsnormen können auch für Verarbeitungserzeugnisse aus Bananen festgelegt werden.

#### Artikel 3

(1) Außer in Ausnahmefällen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 festzulegen sind, können die Erzeugnisse, für die gemeinsame Normen festgesetzt wurden, nur in der Gemeinschaft vermarktet werden, wenn sie diesen Normen entsprechen.

(2) Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse den Qualitätsnormen entsprechen, führen die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen entsprechende Kontrollen durch.

#### Artikel 4

Die Qualitäts- und Vermarktungsnormen, die Handelsstufen, auf denen die Erzeugnisse diesen Normen entsprechen müssen, sowie die Maßnahmen, mit denen eine einheitliche Anwendung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen, sichergestellt werden soll, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### TITEL II

### Erzeugerorganisationen und Konzertierungsmechanismen

#### Artikel 5

(1) Als „Erzeugerorganisation“ im Sinne dieser Verordnung gilt jede Erzeugerorganisation für Bananen in der Gemeinschaft, die

a) insbesondere auf Veranlassung der Erzeuger selbst zu folgendem Zweck gegründet wurde:

— Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise für eines oder mehrere der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse,

— Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die angeschlossenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse;

b) eine Mindestmenge an vermarktbareren Erzeugnissen und eine Mindestanzahl angeschlossener Erzeuger nachweist;

c) in ihren Satzungen folgende Bestimmungen vorsieht:

— die Verpflichtung für die Erzeuger, ihre gesamte Produktion an dem bzw. den Erzeugnissen, für das bzw. die sie beigetreten sind, über die Erzeugerorganisationen abzusetzen,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 39.

- Garantien für die Erzeuger, die Erzeugerorganisationen und ihre Entscheidungen kontrollieren zu können,
  - Anwendung von Sanktionen bei Verletzungen der von ihr festgelegten Regeln durch die beigetretenen Erzeuger,
  - Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge,
  - Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) Regeln über die Warenkunde sowie Produktions- und Vermarktungsregeln vorschreibt;
- e) getrennte Bücher über ihre Tätigkeit im Bananensektor führt;
- f) von dem Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 2 anerkannt worden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die betreffenden Organisationen auf deren Antrag an, sofern sie ausreichende Garantien für Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere in bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben, bieten und sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den anerkannten Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern.

(2) Hierfür gelten die Bestimmungen von Artikel 14 Absätze 1, 3 und 5 sowie Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>.

#### Artikel 7

(1) An der Konzipierung der in den operationellen Programmen gemäß Artikel 10 vorgesehenen Maßnahmen können sich Zusammenschlüsse von Erzeugern oder Erzeugerorganisationen beteiligen, die im Hinblick auf die Realisierung einer oder mehrerer Maßnahmen von gemeinsamem Interesse gebildet wurden. Diesen Zusammenschlüssen können auch Verarbeiter und Händler angehören.

(2) Bei den Maßnahmen von gemeinsamem Interesse gemäß Absatz 1 kann es sich insbesondere um die angewandte Forschung, um Ausbildungsmaßnahmen für die Erzeuger, eine Qualitätsstrategie und um die Entwicklung umweltgerechter Produktionsmethoden handeln.

#### Artikel 8

(1) Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Bestimmungen betreffend die Tätigkeit und die Voraussetzungen für die Anerkennung von Gruppen von Marktbeteiligten fest, die eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Handel oder auch der Verarbeitung von Bananen vertreten und die gebildet werden, um insbesondere

— Kenntnisse über den Markt, seine voraussichtliche Entwicklung und die Vermarktungsbedingungen zu vermitteln und

— die Zersplitterung des Angebots zu verringern, die Erzeugung anzupassen und die Qualität zu verbessern, damit sie dem Marktbedarf und der Verbrauchernachfrage besser entspricht.

(2) Diese Bestimmungen umfassen insbesondere unter noch festzulegenden Voraussetzungen die Möglichkeit, die von diesen Gruppen von Marktbeteiligten erlassenen Regeln auch für Nichtmitglieder verbindlich zu machen, vorausgesetzt, die Gruppen sind ausreichend repräsentativ, die Regeln sind für den gesamten Sektor von allgemeinem Interesse und ihre Ausweitung erfolgt in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsvorschriften des Vertrages.

#### Artikel 9

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

### TITEL III

#### Beihilferegelung

#### Artikel 10

(1) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den einzelstaatlichen und den regionalen Stellen in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die förderungswürdigen Regionen operationelle Programme erstellen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die im Bananensektor durchzuführen sind, um mindestens zwei der folgenden Ziele zu erreichen:

— Anwendung einer Qualitäts- und Vermarktungsstrategie für die Erzeugnisse aus dem betreffenden Gebiet entsprechend der voraussichtlichen Markt- und Kostenentwicklung,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

— bessere Nutzung der Ressourcen bei gleichzeitiger Wahrung der Umweltbelange,

— Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

(2) Die zuständigen Stellen binden im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 die in Erzeugerorganisationen, Zusammenschlüssen und sonstigen Gruppen gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 zusammengeschlossenen Marktbeteiligten des Sektors sowie die technischen und wirtschaftlichen Forschungszentren soweit wie möglich in die Ausarbeitung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 ein.

(3) Die Einbeziehung und Auswahl der Maßnahmen für die operationellen Programme sowie ihre Durchführung erfolgen in Übereinstimmung mit den Strukturfondsverordnungen.

#### *Artikel 11*

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den einzelstaatlichen und den regionalen Stellen können die Erzeugerorganisationen, die Zusammenschlüsse und die Gruppen von Marktbeteiligten gemäß Artikel 5, 7 bzw. 8 aufgefordert werden, den zuständigen Stellen ihre Ansichten in bezug auf die Durchführung der geplanten Maßnahmen mitzuteilen.

#### *Artikel 12*

(1) Den Erzeugern in der Gemeinschaft, die Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind und den gemeinsamen Normen entsprechende Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermarkten, wird zum Ausgleich eventueller Erlöseinbußen eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe kann jedoch auch einem einzelnen Erzeuger gewährt werden, der aufgrund besonderer Umstände, zu denen vor allem die geographische Lage gehört, keiner Erzeugerorganisation beitreten kann.

(2) Die Höchstmenge, die beihilfebegünstigt in der Gemeinschaft erzeugt und vermarktet werden kann, wird auf 854 000 Tonnen festgesetzt. Diese Menge wird wie folgt auf die einzelnen Erzeugungsgebiete in der Gemeinschaft aufgeteilt:

1. 420 000 Tonnen für die Kanarischen Inseln,
2. 150 000 Tonnen für Guadeloupe,
3. 219 000 Tonnen für Martinique,
4. 50 000 Tonnen für Madeira,
5. 15 000 Tonnen für Kreta.

Die den einzelnen Erzeugungsgebieten zugeteilten Mengen können innerhalb der für die Gemeinschaft vorgesehenen Höchstmenge angepaßt werden.

(3) Die Ausgleichsbeihilfe wird berechnet anhand der Differenz zwischen:

- dem „pauschalen Referenzerlös“ für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen und
- dem „durchschnittlichen Erlös aus der Bananenerzeugung“, der auf dem Markt der Gemeinschaft in dem betreffenden Jahr für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen erzielt wurde.

(4) Der „pauschale Referenzerlös“ wird auf folgender Grundlage berechnet:

- dem Durchschnitt der Preise für Bananen, die während eines nach dem Verfahren des Artikels 30 zu bestimmenden, vor dem 1. Januar 1993 liegenden Referenzzeitraums in der Gemeinschaft erzeugt und vermarktet wurden,
- abzüglich der durchschnittlichen Transportkosten und der durchschnittlichen Kosten bis zur fob-Stufe.

Der pauschale Referenzerlös wird von der Kommission nach drei Jahren anlässlich der Neufestsetzung der Beihilfe überprüft, wobei insbesondere die Entwicklung der Produktivität berücksichtigt wird.

(5) Der „durchschnittliche Erlös aus der Bananenerzeugung“ in der Gemeinschaft wird jährlich auf folgender Grundlage berechnet:

- dem Durchschnitt der Preise für in dem betreffenden Jahr in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen,
- abzüglich der durchschnittlichen Transportkosten und der durchschnittlichen Kosten bis zur fob-Stufe.

(6) Die Ausgleichsbeihilfe wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 jeweils vor dem 1. März eines Jahres für das Vorjahr festgesetzt.

Liegt in einem oder mehreren Erzeugungsgebieten der durchschnittliche Erlös aus der Bananenerzeugung deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, so wird eine Zusatzbeihilfe gewährt.

(7) Auf der Grundlage der jeweils im Vorjahr gewährten Ausgleichsbeihilfe können gegen Stellung einer Sicherheit Vorschußzahlungen geleistet werden.

(8) Die Entwicklung des durchschnittlichen Erlöses aus der Bananenerzeugung wird erstmals vor dem 30. Juni 1993 für das laufende Jahr überprüft. Danach kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 einen Vorschuß festsetzen.

#### Artikel 13

(1) Den Bananenerzeugern in der Gemeinschaft, die den Bananenanbau endgültig aufgeben, wird einmalig eine Prämie gewährt.

(2) Für die Gewährung der Prämie muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten,

a) 1993 oder 1994 auf einmal und in einem noch zu bestimmenden Zeitraum

— bei Plantagen mit einer Fläche von weniger als 10 ha alle Bananenstauden auf seinem Betrieb und

— bei Plantagen mit einer Fläche von 10 ha oder mehr mindestens die Hälfte aller Bananenstauden auf seinem Betrieb

zu roden bzw. roden zu lassen;

b) mindestens 20 Jahre lang ab dem Jahr der Rodung auf seinem Betrieb keine Neuanpflanzungen vorzunehmen.

Für Flächen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Bananenstauden bepflanzt werden, und für Parzellen mit einer Fläche von weniger als 0,2 ha wird die Prämie nicht gewährt.

(3) Der Betrag der Prämie beläuft sich auf 1 000 ECU/ha. Er kann entsprechend den besonderen Gegebenheiten in einzelnen Anbaugebieten nach dem Verfahren des Artikels 30 gestaffelt werden.

(4) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 einen Mitgliedstaat ermächtigen, die Prämie zur endgültigen Aufgabe des Bananenanbaus bestimmten Erzeugern nicht zu gewähren, wenn ihr Betrieb in einem Gebiet liegt, in dem das Verschwinden des Bananenbaus schädliche Folgen insbesondere für das Mikroklima und die Bodenbeschaffenheit nach sich ziehen würde.

(5) Die Prämie kann gleichzeitig mit den in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91<sup>(1)</sup>, Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92<sup>(2)</sup> und Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92<sup>(3)</sup> vorgesehenen Bei-

hilfen sowie mit den Strukturbeihilfen in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88<sup>(4)</sup> und (EWG) Nr. 4253/88<sup>(5)</sup> gewährt werden.

#### Artikel 14

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 6 und 11 hingegen werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erlassen.

#### TITEL IV

#### Regelung für den Handel mit dritten Ländern

#### Artikel 15

Im Sinne dieses Titels sind:

1. „traditionelle Einfuhren aus den AKP-Staaten“: die durchschnittlichen Mengen, die von den AKP-Staaten im Jahr 1990 nach der Gemeinschaft ausgeführt wurden; Bananen, die Gegenstand dieser Einfuhren sind, werden nachstehend als „traditionelle AKP-Bananen“ bezeichnet;
2. „nichttraditionelle Einfuhren aus den AKP-Staaten“: die von den AKP-Staaten ausgeführten Mengen, die über die unter Nummer 1 genannte Menge hinausgehen; Bananen, die Gegenstand dieser Einfuhren sind, werden nachstehend als „nichttraditionelle AKP-Bananen“ bezeichnet;
3. „Einfuhren aus Nicht-AKP-Drittländern“: die von den anderen Drittländern ausgeführten Mengen; Bananen, die Gegenstand dieser Einfuhren sind, werden nachstehend als „Drittlandsbananen“ bezeichnet;
4. „Gemeinschaftsbananen“: die in der Gemeinschaft erzeugten Bananen;
5. „vermarkten“ und „Vermarktung“: das Inverkehrbringen, mit Ausnahme der Einzelhandelsstufe.

#### Artikel 16

(1) Jährlich vor dem 1. Dezember wird eine Bedarfsvorausschätzung über die Erzeugung und den Verbrauch in der Gemeinschaft sowie die voraussichtlichen Einfuhren und Ausfuhren erstellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(2) Die Bedarfsvorausschätzung wird auf der Grundlage folgender Daten erstellt:

- Angaben über die im abgelaufenen Jahr in der Gemeinschaft vermarkteten Bananenmenge, aufgeschlüsselt nach ihrem Ursprung,
- Angaben über die voraussichtliche Erzeugung und den Absatz von Gemeinschaftsbananen,
- Angaben über die voraussichtlichen Einfuhren von traditionellen AKP-Bananen,
- Angaben über den voraussichtlichen Verbrauch.

(3) Die Bedarfsvorausschätzung kann gegebenenfalls im Verlauf des Wirtschaftsjahres revidiert werden, um insbesondere das Auftreten außergewöhnlicher Umstände zu berücksichtigen, die sich auf die Produktions- oder Einfuhrbedingungen auswirken.

#### Artikel 17

(1) Die Einfuhren von Drittlandsbananen und von nichttraditionellen AKP-Bananen in die Gemeinschaft erfolgen im Rahmen eines Basiskontingents mit einer Menge von 2 Millionen Tonnen und eines Zusatzkontingents, dessen Menge jährlich auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung bestimmt wird.

(2) 70 % der Gesamtmenge dieser beiden Kontingente werden gemäß den Kriterien des Artikels 18 verwaltet.

(3) 30 % des Gesamtvolumens werden im Rahmen eines Systems der Partnerschaft gemäß den Kriterien der Artikel 19 bis 21 verwaltet.

(4) Bei Erstellung der Bedarfsvorausschätzung wird jährlich ein „Bananenkoeffizient“ festgesetzt. In bezug auf die 30 % des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 wird anhand dieses Koeffizienten die Gesamtmenge bestimmt, die der Marktbeteiligte abhängig von der Menge an Gemeinschaftsbananen und/oder traditionellen AKP-Bananen, zu deren Absatz er sich verpflichtet, einführen kann.

Bei der Festsetzung des Koeffizienten werden die Auswirkungen der Anwendung von Artikel 21 berücksichtigt.

(5) Wird die Bedarfsvorausschätzung im Verlauf des Wirtschaftsjahres revidiert, so können gegebenenfalls das Volumen des Zusatzkontingents und ebenfalls der Bananenkoeffizient angepaßt werden.

(6) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 die Durchführungsbestimmungen für

- die Verwaltung der Kontingente im Verlauf des betreffenden Jahres, wozu insbesondere ein System von

Einfuhrlizenzen und ein Sicherheitsmechanismus gehören, mit dem die Einhaltung der Verpflichtungen der Marktbeteiligten gewährleistet werden soll;

- die Festsetzung und Änderung des Bananenkoeffizienten im Verlauf des Wirtschaftsjahres.

(7) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 30 jährlich vor dem 1. Dezember für den am 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden Zeitraum folgendes fest:

- a) Die Bedarfsvorausschätzung,
- b) das Volumen des Zusatzkontingents,
- c) den „Bananenkoeffizienten“.

Die Änderungen der Bedarfsvorausschätzung, des Volumens des Zusatzkontingents und des Bananenkoeffizienten im Verlauf des Wirtschaftsjahres werden nach dem gleichen Verfahren beschlossen.

#### Artikel 18

(1) Die Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 17 Absatz 2 stehen Marktbeteiligten in der Gemeinschaft offen, die in den Jahren 1989 bis 1991 eine noch festzulegende Mindestmenge an Drittlandsbananen oder nichttraditionellen AKP-Bananen auf eigene Rechnung vermarktet haben.

Die zusätzlichen Voraussetzungen, die von den Marktbeteiligten zu erfüllen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt. Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Marktbeteiligten und legen die durchschnittliche Menge je Marktbeteiligter gemäß Absatz 2 fest.

(2) Übersteigen die in den Anträgen genannten Mengen die im Rahmen des Kontingents verfügbaren Mengen, so wird die jedem Marktbeteiligten zugeteilte Menge anhand der durchschnittlichen Menge bestimmt, die er in den Jahren 1989 bis 1991 vermarktet hat.

(3) Eine Menge, die mindestens 5 % der Einfuhrmöglichkeiten gemäß Absatz 1 entspricht, wird jährlich neuen Marktbeteiligten vorbehalten, die in dem betreffenden Jahr den Bananenhandel aufnehmen. Dieser Prozentsatz kann bei der Erstellung der Bedarfsvorausschätzung geändert werden.

Übersteigen die in den Anträgen genannten Mengen die verfügbaren Mengen, so werden die beantragten Mengen um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt.

Die nicht verwendeten Mengen werden unter noch festzulegenden Voraussetzungen den Marktbeteiligten gemäß Absatz 1 zugeteilt.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Absatz 3 genannten wird eine noch festzulegende Teilmenge den Marktbeteiligten gemäß Artikel 21 vorbehalten.

#### Artikel 19

(1) Die Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 17 Absatz 3 stehen Marktbeteiligten in der Gemeinschaft offen, die sich verpflichten, eine bestimmte Menge an Gemeinschaftsbananen und/oder traditionellen AKP-Bananen zu vermarkten.

(2) Den Marktbeteiligten, die in den Jahren 1989 bis 1991 eine Mindestmenge an Gemeinschaftsbananen oder traditionellen AKP-Bananen auf eigene Rechnung vermarktet haben, wird auf Antrag unter den in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen eine Einfuhrlizenz für eine Menge erteilt, die der während des genannten Zeitraums vermarkteten Durchschnittsmenge entspricht oder darunterliegt.

(3) Die zusätzlichen Voraussetzungen, die von den Marktbeteiligten zu erfüllen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgelegt. Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Marktbeteiligten und bestimmen die durchschnittlichen Mengen je Marktbeteiligtem gemäß Absatz 2.

#### Artikel 20

(1) Für die Einfuhrmöglichkeiten gemäß Artikel 17 Absatz 3 gilt ein System der Partnerschaft, in dessen Rahmen die Lizenzen wie folgt erteilt werden:

1. Die Marktbeteiligten, die im Vorjahr Gemeinschaftsbananen oder traditionelle AKP-Bananen vermarktet haben und sich verpflichten, solche Bananen auch während des laufenden Jahres einzuführen, erhalten die Lizenz,

- a) wenn sich der Antrag auf eine Menge bezieht, die derjenigen entspricht, die sich aus der Anwendung des Bananenkoeffizienten auf die obengenannten, im Vorjahr vermarkteten Mengen ergibt, gegen Leistung einer einfachen Sicherheit;
- b) wenn sich der Antrag auf eine Menge bezieht, die niedriger ist als die Menge, die sich aus der Anwendung des Bananenkoeffizienten auf die obengenannten, im Vorjahr vermarkteten Mengen ergibt, gegen Leistung einer einfachen Sicherheit.

Außerdem erhält der Marktbeteiligte auf Antrag eine Einfuhrlizenz für Drittländerbananen oder nichttraditionelle AKP-Bananen und eine Menge,

die der Differenz zwischen der Menge entspricht, auf die er Anspruch hätte und der Menge, die er gegebenenfalls auf eigene Rechnung beantragt hat. Für die in dieser Einfuhrlizenz genannte Menge ist eine einfache Sicherheit zu leisten.

c) Bezieht sich der Antrag auf eine Menge, die höher ist als die unter a) genannte Menge, so muß der Marktbeteiligte für die Differenz unter den Voraussetzungen gemäß Nummer 2 eine besondere Sicherheit leisten.

2. Die Marktbeteiligten, die in den Jahren 1989 bis 1991 keine Gemeinschaftsbananen oder traditionellen AKP-Bananen vermarktet haben und die sich verpflichten, solche Bananen während des laufenden Jahres zu vermarkten, erhalten die Lizenz gegen Leistung einer besonderen Sicherheit für die Menge, die sich aus der Anwendung des Bananenkoeffizienten auf die Menge an Drittländerbananen oder nichttraditionellen AKP-Bananen ergibt, deren Einfuhr er beantragt.

Die besondere Sicherheit wird auf einen Betrag festgesetzt, der den Ankauf und die Vermarktung einer Menge an Gemeinschaftsbananen oder traditionellen AKP-Bananen während des laufenden Jahres abdeckt, die gleich der in der Lizenz beantragten Menge, multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bananenkoeffizienten, ist.

Die besondere Sicherheit wird gegen Vorlage von Belegen über den Kauf und die Vermarktung dieser Bananen freigegeben.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 Nummer 1 gelten auch für Marktbeteiligte, die zwar nicht selbst der Verpflichtung zur Einfuhr von Gemeinschaftsbananen oder traditionellen AKP-Bananen nachgekommen sind, aber einem Zusammenschluß von Marktbeteiligten angehören, sofern ein anderes Mitglied diese Verpflichtung in den Jahren 1989 bis 1991 erfüllt hat. In diesem Fall wird der Zusammenschluß in bezug auf die sich aus dem Einfuhrgeschäft ergebenden Rechte und Pflichten als ein einziger Marktbeteiligter behandelt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen. Sie beziehen sich insbesondere auf:

— die Voraussetzungen, die die Zusammenschlüsse von Marktbeteiligten gemäß Absatz 2 erfüllen müssen, sowie die Rechte und Pflichten der Zusammenschlüsse in bezug auf die vorliegende Regelung;

— die Methode für die Berechnung der besonderen Sicherheit gemäß Absatz 1 Nummer 2;

- die Voraussetzungen, denen die Belege über den Kauf und die Vermarktung gemäß Absatz 1 Nummer 2 entsprechen müssen;
- die Maßnahmen, die bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Nummer 2 zu treffen sind. Diese können in einer Verringerung bzw. dem zeitweisen oder endgültigen Entzug des Rechts auf Einfuhr von Bananen mit Ursprung in Nicht-AKP-Drittländern bestehen.

#### Artikel 21

(1) Marktbeteiligten, die in den Jahren 1989 bis 1991 regelmäßig nicht-traditionelle AKP-Bananen oder Drittlandsbananen vermarktet haben, wird, sofern sich die durchschnittliche Menge der von ihnen eingeführten Bananen auf einen noch festzulegenden Prozentsatz des Gesamtdurchschnitts der im selben Zeitraum aus den betreffenden Gebieten eingeführten Bananen beläuft, der Status eines „kleinen Marktbeteiligten“ zuerkannt. Dies erfolgt auf Antrag, der an den Mitgliedstaat zu richten ist, in dem der Marktbeteiligte ansässig ist.

Als kleiner Marktbeteiligter kann der Betreffende während eines Zeitraums von fünf Jahren, der am 31. Dezember 1997 ausläuft, eine zusätzliche Menge an nicht-traditionellen AKP-Bananen oder Drittlandsbananen in die Gemeinschaft einführen, die bezogen auf die Menge festzulegen ist, die er in Anwendung von Artikel 20 einführen kann.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### Artikel 22

Die Einfuhrlizenzen sind übertragbar.

Die Einzelheiten der Übertragbarkeit der Einfuhrlizenzen werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

#### Artikel 23

(1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind bei der Einfuhr von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen aus dritten Ländern verboten:

- die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,

- die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

(2) Das in dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen im Anhang des in Artikel 136 des Vertrages vorgesehenen Durchführungsabkommens über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft genannten Zollkontingent wird aufgehoben.

#### Artikel 24

Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Tarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

#### Artikel 25

(1) Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die eine Gefahr für die Ziele des Artikels 39 des Vertrages bedeuten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.

(2) Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und unverzüglich angewandt. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen der Kommission binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

#### Artikel 26

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen. Sie beziehen sich insbesondere auf alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die reibungslose Verwaltung der in den Artikeln 18 bis 22 vorgesehenen Regelungen sowie die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Marktbeteiligten zu gewährleisten.

## TITEL V

**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 27*

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung und Vermarktung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse Anwendung.

*Artikel 28*

(1) Die in den Artikeln 10 und 13 vorgesehenen Maßnahmen stellen Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 <sup>(1)</sup> dar.

(2) Die in den Artikeln 6 und 11 vorgesehenen Maßnahmen werden von der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die finanziellen Hilfen der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

*Artikel 29*

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Bananen — nachstehend „Ausschuß“ genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

*Artikel 30*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages genannten Mehrheit zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden diese Maßnahmen von der Kommission dem Rat sofort mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

*Artikel 31*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 32*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Informationen, insbesondere:

- die in bezug auf die Anwendung und Kontrolle der gemeinsamen Qualitätsnormen erlassenen Bestimmungen,
- Informationen über die Erzeugerorganisationen,
- die Bestimmungen und die Durchführung der regionalen Rahmenprogramme für den Bananensektor,
- die in bezug auf die Verwaltung der Ausgleichsbeihilfe gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen,
- die Liste der Marktbeteiligten,
- Informationen über Produktion und Preise,
- Informationen über die in ihrem Gebiet vermarkteten Mengen an Gemeinschaftsbananen, traditionellen AKP-Banane, nichttraditionellen AKP-Banane und Drittlandsbananen,
- die Produktions- und Verbrauchsprognosen für das kommende Jahr.

*Artikel 33*

Erweisen sich besondere Maßnahmen als notwendig, um den Übergang von den vor Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Regelungen zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern und insbe-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

sondere ernsthafte Schwierigkeiten zu überwinden, so trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 alle für erforderlich erachteten Übergangsmaßnahmen.

*Artikel 34*

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1319/85 wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Kontrolle der Übereinstimmung

- a) der Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die gemäß den Artikeln 15 und 15a aus dem Markt genommen oder gemäß den Artikeln 19 und 19a der genannten Verordnung gekauft worden sind,

- b) der Erzeugnisse des Bananensektors gemäß der Verordnung (EWG) Nr. .../92 mit den Qualitätsnormen oder bestimmten Qualitätsanforderungen;“.

2. der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Überprüfung der Feststellung der Notierungen nach Artikel 17 und Artikel 24 der Verordnung (EWG) 1035/72.“

*Artikel 35*

Die Kommission legt dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2001 einen Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen für die neue, nach dem 31. Dezember 2002 geltende Regelung.

*Artikel 36*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

---

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.242 — Promodes/BRMC)**

(92/C 232/04)

Am 13. Juli 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg, 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.235 — Elf Aquitaine-Thyssen/Minol)**

(92/C 232/05)

Am 4. September 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg, 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Vorhabens gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates  
(Sache Nr. IV/M.157 — Air France/Sabena)**

(92/C 232/06)

1. Die Kommission prüft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere im Hinblick auf deren Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b), eine am 7. September 1992 angemeldete Vereinbarung zwischen Air France und dem Belgischen Staat. Die Vereinbarung besteht aus einem Protokoll, das insbesondere eine Beteiligung von Air France am Gesellschaftskapital von Sabena in Höhe von 37,58 % vorsieht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Air France: Linien- und Charterflüge und damit verbundene Dienstleistungen, Hotels;

— Sabena: Linien- und Charterflüge und damit verbundene Dienstleistungen, Hotels.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Parteien haben zur Anwendbarkeit der Verordnung Vorbehalte geltend gemacht.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01 — ab 21. September: (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.157 — Air France/Sabena, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg, 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

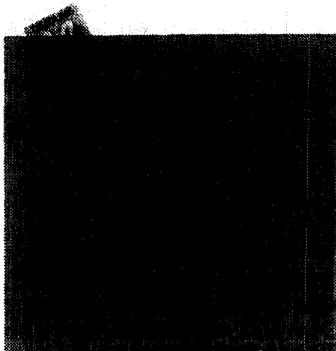


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**  
L-2985 Luxemburg

## **EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS (EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)**

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur  
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

**EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS**  
A guide to the tariff classification of chemicals in the Combined  
Nomenclature



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

**BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN**

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**  
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir ..... Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

